

**STELLUNGNAHME**

der

**ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.**

vom

**18. November 2022**

zum

**Referentenentwurf einer Vierten Verordnung zur  
Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung**

## **Zu den vorgesehenen Änderungen**

### **Zu Artikel 1, Nummer 5 (§ 5 BtMVV, Substitution)**

#### a) Kennzeichnung von Take-Home-Verschreibungen

Über die durch den Verordnungsentwurf vorgesehenen Erleichterungen hinaus regen wir an, starre Kennzeichnungsvorgaben für betäubungsmittelrechtliche Substitutionsverschreibungen praxisgerecht anzupassen. Die vorgesehene Formulierung des § 5 Abs. 8 BtMVV sieht für Take Home-Verschreibungen weiterhin vor, dass diese nach dem Buchstaben „S“ zusätzlich mit dem Buchstaben „T“ zu kennzeichnen sind. Diese starre Vorgabe führt bei formalen Fehlern bei der Kennzeichnung etwa durch die Buchstabenfolgen „TS“ dazu, dass Apotheken erheblichen Retaxationsrisiken unterliegen. Wir regen an, diesem Umstand dadurch Rechnung zu tragen, dass die Formulierung in § 5 Abs. 8 Satz 9 BtMVV-neu (entspricht § 5 Abs. 9 Satz 7 BtMVV in der geltenden Fassung) wie folgt gefasst wird:

*„Die Verschreibung ist zusätzlich mit dem Buchstaben „T“ zu kennzeichnen.“*

#### b) Redaktionelle Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass bei der Formulierung des § 5 Abs. 8 BtMVV-neu bei der Nummerierung in Satz 1 offenbar die Ziffer 3 versehentlich angegeben wurde. Nach unserer Einschätzung ist diese Ziffer zu streichen; der folgende Satz („Der substituierende Arzt...“) ist folglich § 5 Absatz 8 Satz 2.

Darüber hinaus fehlt in § 5 Abs. 8 Satz 4 BtMVV-neu das Wort „*Teilhabe*“ vor den Worten „*am gesellschaftlichen Leben*“.